

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Bohndorf, Adlig. Bernsdorf, Adsdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Neudorf, Ortmannsdorf, Müllen St. Nicola, St. Jacob, St. Nikola, Stangendorf, Thurm, Niedermüllen, Rühnapfel und Lirfchheim

Amtsblatt für das Rgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichem Amtsgerichtsbezirk
67. Jahrgang.

Nr. 87.

Rechtsverordnungsorgan
im Amtsgerichtsbezirk

Mittwoch, den 18. April

Verbreitete Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

1917.

Verkauf von Wild-Enten.

Monte und Mittwoch in der Verkaufsstelle der hiesigen Bürger-
Schule.

Preis für das Stück 5.75 Mark.

Lichtenstein, den 17. April 1917.

Der Stadtrat.

Fleisch-Verkauf in Lichtenstein

Mittwoch, den 18. April werden bei sämtlichen Fleischern nur die neuen
Fleischqualitätsarten beliefert und zwar mit Rindfleisch.

Lichtenstein, den 17. April 1917.

Der Stadtrat.

Grieß-Verkauf.

Mittwoch, den 18. April auf Grießkarte unter Abtrennung der Grieß-
marke 25 für Monat April und gegen Vorlegung der Lebensmittelliste.

Preis für das halbe Pfund 15 Pfg.

Verkaufsstelle:

S. Köhler, Wilhelm Ebertstraße.

Lichtenstein, den 17. April 1917.

Der Stadtrat.

Bekanntmachung.

Die Bezirksunterstützung an Familien mit 1 und 2 Kindern wird diesmal
am Mittwoch, den 18. April von 8-10 Uhr vormittags im Kriegsanter-
stützungsamte ausgezahlt.

Lichtenstein, am 17. April 1917.

Der Stadtrat.

Verkauf von Stein- und Braunkohlenbriketts an Gallberger Einwohner

— so weit der Vorrat reicht —

Freitag, den 20. April.

Steinkohlenbriketts $\frac{1}{2}$ Zentner 1.— M. Braunkohlenbriketts $\frac{1}{2}$ Zentner 0,70 M.

Bezahlung und Abholung in der Bezirksanstalt Lichtenstein.

Lebensmittelliste vorlegen!

Die Stadtverwaltung.

Reichsreisebrotmarken.

Die Gültigkeit der bisherigen Reisebrotmarken ist bis 15. Mai 1917
einschließlich verlängert worden.

Vom 16. Mai 1917 ab gelten ausschließlich die neuen Reisebrotmarken
mit Unterdruck, die auch schon vom 15. April an Geltung besitzen. Auf die
Bekanntmachung vom 20. 3. 17. wird hierdurch erwiesen.

Solche Personen, die ohne Umtausch von Brotmarken Reisebrot-
marken auf die Zeit vom 15. April ab beantragen, erhalten Reisebrotmarken nicht
ihrer bisherigen Brotzuteilung entsprechend, sondern höchstens Marken über 200 gr
Gebäud täglich.

Glauchau, den 16. April 1917.

Der Bezirksverband
der Königlichem Amtshauptmannschaft Glauchau.
J. B. Regierungssamtmann Kensch.

Gemüsesamen.

Zur Förderung des Kleingartenbaues hat der Bezirksverband den
nachbenannten Samen beschafft.

Kleingartenbesitzer, Schrebergartenvereine, Obstbauvereine usw. wollen ihr
Bestellung sofort an den Bezirksverband richten.

Rohrabi, zum Preise von 10 Pfg. für 1 gr

Carotten, zum Preise von 5-7 Pfg. für 1 gr

Balsbohnen, zum Preise von 2,15-3,35 M. für 1 Pfd.

Stangensbohnen, zum Preise von 2,70-3,35 für 1 Pfd.

Erbsen, zum Preise von 1,15-1,70 M. für 1 Pfd.

Spinat, zum Preise von 1,85-2,70 M. für 1 Pfd.

Zwiebels, zum Preise von 5 Pfg. für 1 gr

Schwarzswartzel, zum Preise von 8 M. pro 1 Pfd.

Glauchau, den 16. April 1917.

Der Bezirksverband
der Königlichem Amtshauptmannschaft Glauchau.
J. B. Regierungssamtmann Kensch.

Arbeitskräfte für die Landwirtschaft.

Der Kriegsamtsstelle Leipzig stehen Hilfsdienstpflichtige sowie auch Frauen,
sowie auch landwirtschaftliche Arbeiter zur Abgabe an die Landwirtschaft
zur Verfügung.

Diejenigen Landwirte des hiesigen Bezirks, die berartige Hilfskräfte beschäftigen
wollen, werden veranlagt, dies bis zum 25. April dieses Jahres bei der
Königlichen Amtshauptmannschaft zu melden.

Glauchau, den 16. April 1917.

Die Königlichem Amtshauptmannschaft.

Höchstpreise für Herbstgemüsekonserven.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 12. April 1917.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Vom Bevollmächtigten des Reichsanwalters sind nachstehend Preise für Herbst-
gemüse in Hinblick verlassenen Verhältnissen festgesetzt worden:

Warengattung: Erzeugerhöchstpreis: Kleinhandelshöchstpreis:
für die $\frac{1}{2}$ Dose M. für die $\frac{1}{2}$ Dose M.

Warengattung	Erzeugerhöchstpreis	Kleinhandelshöchstpreis
Carotten:		
extra kleine	1.—	1.25
kleine	—80	1.—
junge	—68	88.—
geschüttelte	—64	—82
Weißkohl	—61	—78
Rotkohl und Wirsingkohl	—75	—95
Braunkohl	—62	—80
Rosenkohl	1.25	1.55
Blumenkohl	1.35	1.65
Rohrabi	—70	—90
Rohrabi ganze Köpfe	—90	1.13
Sellerie	—95	1.20
Spinat	—71	—90
Steinpilze	1.72	2.—
Stechrüben	—62	—80
Pflasterlinge	1.30	1.60

Diese Preise sind Höchstpreise.
Fabrikanten und Händler, die in der Lage sind, bei einem angemessenen
Gewinn zu geringeren als den hier angegebenen Preisen ihre Waren zu verlan-
gen, sind hierzu verpflichtet.

Wegen der größeren und kleineren Packungen gelten folgende
Bestimmungen:

a) Erzeugerhöchstpreise.

Bei den Waren, für die der Erzeugerhöchstpreis nicht mehr als 75 Pf. be-
trägt, kostet

die $\frac{1}{2}$ Dose die Hälfte der $\frac{1}{2}$ Dose zusätzlich 7 Pf.,
die $\frac{1}{2}$ Dose das $\frac{1}{2}$ fache der $\frac{1}{2}$ Dose weniger 1 Pf.,
die $\frac{2}{3}$ Dose das Doppelte der $\frac{1}{2}$ Dose weniger 3 Pf.,
die $\frac{2}{3}$ Dose das $\frac{2}{3}$ fache der $\frac{1}{2}$ Dose weniger 5 Pf.

Bei den Waren, bei denen der Erzeugerhöchstpreis mehr als 75 Pf. beträgt,
kostet

die $\frac{1}{2}$ Dose die Hälfte der $\frac{1}{2}$ Dose zusätzlich 7 Pf.,
die $\frac{1}{2}$ Dose das $\frac{1}{2}$ fache der $\frac{1}{2}$ Dose weniger 2 Pf.,
die $\frac{2}{3}$ Dose das Doppelte der $\frac{1}{2}$ Dose weniger 5 Pf.,
die $\frac{2}{3}$ Dose das $\frac{2}{3}$ fache der $\frac{1}{2}$ Dose weniger 8 Pf.

b) Kleinhandelshöchstpreise.

Auf die größeren und kleineren Packungen dürfen folgende festen Zuschläge
gemacht werden:

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich	50 Pfg. beträgt	12 Pf.
60	15	
70	17	
80	20	
90	22	
1 M.	25	
1,35	28	
1,70	35	
2,10	40	
2,50	45	
3	50	

Bei den Dosen über 3 M. darf ein fester Zuschlag von nicht mehr als
55 Pfg. genommen werden.

Die Gewerbetreibenden, die Gemüsekonserven und Fajbohnen im Kleinhandel
verarbeiten, sind verpflichtet, in ihren Geschäftsräumen die Preise der Gemü-
sekonserven zum Aushang zu bringen. Vordrucke hierfür können von uns bezogen
werden.

Braunschweig, den 9. April 1917.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung
Dr. Rantze.